

Vorblatt

Problem:

Die im geltenden Lehrplan der Volksschule im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ vorhandene Trennung des Lehrstoffes nach Grundstufe I und Grundstufe II sowie die starke Orientierung an Sportarten und deren Vorformen sind nicht mehr zeitgemäß.

Ziel

Der Lehrplan der Volksschule soll im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ durch die erforderliche Adaptierung der Lehrplaninhalte auf den neuesten Stand der Wissenschaft gebracht werden.

Inhalt/Problemlösung:

Im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ erfolgt eine Gliederung in Erfahrungs- und Lernbereiche bei gleichzeitiger Straffung der Inhalte. Die Trennung des Lehrstoffes nach Grundstufen entfällt, wodurch individuell unterschiedliche Lernfortschritte besser berücksichtigt werden können. Durch die Auflistung von zu erreichenden Zielen („Lernerwartungen“) im Rahmen der Bildungs- und Lehraufgabe wird den Lehrkräften die Unterrichtsplanung erleichtert und werden Grundlagen für eine neue Beurteilung geschaffen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Das Verordnungsvorhaben verursacht keine finanziellen Mehraufwendungen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Umsetzung gegenständlicher Verordnung zieht keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich nach sich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Die Umsetzung gegenständlicher Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen. Weiters sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Verordnungsvorhaben hat keine Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie in sozialer Hinsicht.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Verordnungsvorhaben betrifft Volksschülerinnen und Volksschüler in gleicher Art.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Werdegang des Verordnungsvorhabens

Im Anschluss an den erfolgreichen Start der Bewegungsinitiative in der Volksschule „Gesund & Munter“ (und der hohen Akzeptanz der damit verbundenen Unterrichtsmittel und Materialien) wurde die Diskussion über eine Neukonzeption des Unterrichtsgegenstandes „Bewegung und Sport“ im Lehrplan der Volksschule in Gang gesetzt und eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines neuen Lehrplankonzepts beauftragt.

Die Ergebnisse einer bundesweiten Befragung aller Schulleitungen und Lehrkräfte zum Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“, durchgeführt vom Institut für Forschung, Evaluation und Internationalität der KPH Graz im April 2010, flossen dabei ebenso in den vorliegenden Lehrplangentwurf ein, wie die Rückmeldungen von 25 Fachexpertinnen und -experten an Volksschulen und Pädagogischen Hochschulen.

Im April 2011 wurde der gegenständliche Lehrplangentwurf bei der Konferenz der Landesschulinspektorinnen und Landesschulinspektoren für die Volksschule diskutiert.

2. Adaptierung des Volksschullehrplanes

Während im derzeit geltenden Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ der Schwerpunkt überwiegend auf Sportarten und deren Vorformen liegt, stellt der gegenständliche Lehrplangentwurf jene Bereiche in den Vordergrund, die als wesentliche Erfahrungs- und Lernbereiche anzusehen sind. Dabei handelt es sich im Einzelnen um die Erfahrungs- und Lernbereiche „Motorische Grundlagen“, „Spielen“, „Leisten“, „Wahrnehmen und Gestalten“, „Gesund leben“ sowie „Erleben und Wagen“. In der Bildungs- und Lehraufgabe für die Erfahrungs- und Lernbereiche festgelegte „Lernerwartungen“, die als am Ende der zweiten und vierten Klasse zu erreichende Lernziele konzipiert sind, sollen die Entwicklung der entsprechenden Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz für die Grundstufe I und II sicherstellen.

Im Gegensatz zum derzeit geltenden Lehrplan sieht der vorliegende Entwurf keine Trennung des Lehrstoffes nach Schul- oder Grundstufen vor. Dadurch wird den Lehrkräften, unter Berücksichtigung der zu erreichenden Lernerwartungen, eine flexiblere Unterrichtsplanung und -gestaltung im Hinblick auf unterschiedliche körperliche Voraussetzungen, Lernfortschritte etc. der einzelnen Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Ebenso erfolgt eine inhaltliche Straffung. Die bewährte Struktur der Darstellung des Lehrstoffes in zwei Spalten wird beibehalten: die linke Spalte enthält die stoffliche Grobstruktur, womit die inhaltliche Linienführung eines Unterrichtsgegenstandes verdeutlicht werden soll. Die rechte Spalte beinhaltet die modellhafte Konkretisierung und beispielhafte Interpretationen des Lehrstoffes sowie didaktische und unterrichtsmethodische Hinweise.

Der strukturelle Aufbau des Lehrplanes – Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze – wird ebenfalls beibehalten, um den starken Bezug der einzelnen Lehrplanteile zueinander auszudrücken.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der inhaltlichen Änderung ist weder eine Änderung der Aufgaben der Lehrkräfte noch eine Änderung des Stundenausmaßes verbunden. Es entstehen daher keine finanziellen Mehraufwendungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. I § 5 Abs. 21):

Diese Bestimmung regelt, beginnend mit 1. September 2012 für die 1. Schulstufe, das schulstufenweise aufsteigende In-Kraft-Treten des geplanten Lehrplangentwurfes.

Zu Z 2 (Anlage A Siebenter Teil):

Es wird der geänderte Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ in den Siebenten Teil der Anlage A (Lehrplan der Volksschule) eingefügt.